jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/1/7 3Ob517/59, 7Ob15/71 (7Ob16/71), 3Ob183/05s, 3Ob93/15w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.01.1960

Norm

ABGB §869

Rechtssatz

Wird eine Erklärung im Zustand der Aufregung abgegeben, die ihre Ernstlichkeit ausschließt, so ist das Geschäft nur unwirksam, wenn dieser Zustand dem anderen Teil bekannt ist oder bekannt sein musste.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 517/59
  Entscheidungstext OGH 07.01.1960 3 Ob 517/59
  Veröff: JBl 1960,445
- 7 Ob 15/71
  Entscheidungstext OGH 03.02.1971 7 Ob 15/71
- 3 Ob 183/05s
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 183/05s
  Vgl auch; Beisatz: Bloße Gemütsaufregung reicht für Geschäftsunfähigkeit nicht aus. (T1)
- 3 Ob 93/15w
  Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 93/15w
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0015964

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at